



## TECHNISCHE BEDINGUNGEN für HAUS- ANSCHLUSSKANALISATIONEN Errichtung, Abnahme und Prüfung, Betrieb und Wartung

### A) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN:

1. Die nachstehenden „Technischen Bedingungen für Hausanschlusskanalisationen“ gelten für alle Neu- und Umbauten bzw. Erweiterungen von Schmutzwasserkanalisationen im Verbandsgebiet des Reinhalteverbandes Unterpinzgau. Für Regenwasserkanalisationen dienen sie als Empfehlung.
2. Neuanschlüsse sowie alle Abänderungen eines Anschlusses an eine öffentliche Kanalisationsanlage sind gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG) i.d.g.F. meldepflichtig und **müssen vor** Errichtung bzw. Änderung behördlich bewilligt werden. Zur raschen Erledigung von Bewilligungen sind daher möglichst vollständige Planunterlagen (Projekte) der Meldung beizulegen.  
Jegliche zukünftige Abänderungen an den Hauskanalisationsanlagen sind **vor** Ausführung meldepflichtig und dem Kanalisationsunternehmen rechtzeitig schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Jegliche Änderungen in Bezug auf Menge, Art oder Zusammensetzung des eingeleiteten Abwassers sind bewilligungspflichtig.
3. Die Ausführung von Entwässerungsanlagen **innerhalb und außerhalb** von Gebäuden dürfen nur durch dazu **befugte** Fachfirmen erfolgen.  
Mit der Ausführung darf erst nach schriftlicher Bewilligung begonnen werden.
4. Jeder Anschlusswerber hat sich selbst gegen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation zu sichern ( Sbg. BTG. idgF. bzw. ÖNORM-EN 12056 idgF.). Abwasser, welches **unterhalb** der Rückstauenebene anfällt, ist über eine automatische Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife der Anschlusskanalisation zuzuführen. Abwasserhebeanlagen sind nach ÖNORM-EN 12056-4 zu planen, bemessen und zu warten. **Nur in Ausnahmefällen** sind Rückstauverschlüsse zulässig. Diese sind grundsätzlich im Gebäudeinneren und nach einer Kontrollöffnung (Schacht oder Putzstück) einzubauen.  
Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden sind mit einer ausreichend dimensionierten Entlüftung über Dach auszuführen - ÖNORM-EN 12056.
5. Die gesamte Schmutzwasserkanalisation muss so errichtet werden, dass die erforderlichen Druckproben und Farbkamerabefahrungen bis in das Gebäudeinnere möglich sind. Es ist daher im Gebäudeinneren **vor allen** Verzweigungen und Anschlüssen eine leicht zugängliche Öffnung (Schacht oder Putzstück mit großer ovaler Öffnung) in der Grundleitung zu errichten, die eine problemlose Absperrung für die Dichtheitsprüfung ermöglicht.
6. Grundsätzlich ist die gesamte Anschlusskanalisation im **Trennsystem** auszuführen. Alle anfallenden Niederschlagswässer sind auf eigenem Grundstück zu versickern oder in die öffentliche Regenwasserkanalisation einzuleiten.
7. Grundstückszufahrten bzw. -zugänge sind so zu gestalten, dass Niederschlagswässer nicht auf öffentlichen Grund bzw. auf Nachbargrundstücke abfließen können.
8. Für die Errichtung, Abnahme und Prüfungen, Betrieb und Wartung, sind die folgenden ÖNORMen idgF. bindend einzuhalten: ÖNORM B2501 bzw. EN 12056, B2503 bzw. EN 1610 und EN 752, B2504.  
Haus- und Anschlusskanalisationen haben dem Stand der Technik laut WRG idgF. zu entsprechen.

### B) ERRICHTUNG - Rohre und Formstücke:

#### 1. ROHRMATERIAL:

Es sind nur Rohre aus PVC-hart, Reihe E für Erdverlegung, gemäß **ÖNORM EN 1401** - mit angeformter Steckkupplung und Lippendichtring aus Synthetikgummi zu verwenden. Die Mindestnennweite für Schmutzwasserkanäle beträgt DN 150. Regenwasserkanäle sind nach dem zu erwartenden Abfluss zu dimensionieren. Es dürfen **ausschließlich** unbeschädigte Kanalrohre und Schachtteile eingebaut werden!

#### 2. FORMSTÜCKE:

Es sind idR. nur Formstücke aus PVC-hart, Reihe E für Erdverlegung, gemäß **ÖNORM EN 1401** - mit angeformter Steckkupplung und Lippendichtring aus Synthetikgummi zu verwenden.  
Sind Bögen erforderlich, so dürfen sie bis **maximal 45°** betragen!

### 3. EINBAUBEDINGUNGEN:

Es ist besonders auf eine absolut dichte Ausführung und normgerechte Rohrbettung zu achten! Die Sohlzone muss eine Höhe von mind. 10 cm haben. Die Überdeckungszone (Rohroberkante bis OK-Bettung) muss im verdichteten Zustand eine Höhe von mindestens 30 cm aufweisen. Als Rohrbettungsmaterial ist Kies mit Korngröße 4/8 zu verwenden.

Das **Mindestgefälle hat 1,0 %** zu betragen.

## C) ERRICHTUNG - Schächte:

### 1. SCHACHTBAUTEILE:

- a) Fertigteilschachtboden: DN 1000 mit eingebautem GFK-Schachtboden (Sohle+Berme+Schachtfutter), geeignet zum Anschluss für PVC-Rohre, mind. 12 cm Wandstärke für Gleitringdichtung, mit beweglichem, dichten Schachtfutter, mit HS-Zement (erhöht sulfatbeständiger Zement nach ÖNORM B 3305); Anschlussmuffen, Gerinne und Berme in einem Stück aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) gefertigt, WU - wasserundurchlässig.
- b) Schacht-Ring: DN 1000, mit Muffenausbildung für Gleitringdichtung; mit Steigbügel MSU-Alu neu, 12 cm Wandstärke, mit HS-Zement, WU - wasserundurchlässig. Es dürfen **ausschließlich** unbeschädigte Schachtteile eingebaut werden!
- c) Schacht-Konus: DN 1000/ 600, mit Muffenausbildung für Gleitringdichtung; mit Steigbügel MSU-Alu neu, 12 cm Wandstärke, mit HS-Zement, WU - wasserundurchlässig.
- d) Schacht-Abdeckung: entsprechend ÖNORM EN 124 sowie ÖN B 5110/96  
Für befahrbare Flächen **nur** Klasse D, ansonsten Klasse B

**In RW-Schächten, in Straßen- bzw. Hofeinläufen sowie in Rigole und Dacheinläufen sind Schmutzfangtassen bzw. Laubfänger einzubauen und regelmäßig zu warten!**

### 2. BESTANDSANSCHLÜSSE:

Anschlussöffnungen an bestehende Schächte dürfen nur in bewilligten Ausnahmefällen und **NUR mittels Kernbohrung und Schachtfutter** hergestellt werden.

## D) BETRIEB und WARTUNG:

1. Nur die regelmäßige sorgfältige Wartung, das rechtzeitige Entfernen der abgelagerten Stoffe und die sofortige Behebung von Schäden gewährleisten die einwandfreie Funktion der Abwasserkanalisation. Alle Anlagenteile sind daher nach Bedarf, jedoch mindestens **einmal jährlich** in dieser Hinsicht zu kontrollieren. Die Schmutzwasserkanalisation ist mindestens alle **fünf** Jahre durch ein zertifiziertes Unternehmen reinigen zu lassen. Zusätzliche Wartungs- bzw. Reinigungsintervalle können nach Bedarf vorgeschrieben werden. Das Kanalraumgut ist **vor** der Einbindung in den öffentlichen Kanal abzusaugen und gesetzeskonform zu entsorgen.
2. Die gesamte Hausanschlusskanalisation ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu betreiben, zu warten und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

## E) AUFZULASSENDE ANLAGEN:

Bestehende Kanalstränge oder Anschlüsse, die nicht mehr verwendet werden, sind auszubauen oder mit Fliesbeton zu verfüllen. Abbruchmaterial ist gesetzeskonform zu entsorgen.

Aufzulassende Vorreinigungsanlagen, Kleinkläranlagen, Sickergruben usw. sind durch eine Fachfirma entleeren zu lassen und anschließend abzutragen. Das Abbruchmaterial ist gesetzeskonform zu entsorgen.

## F) PRÜFUNGEN:

Laut gesetzlicher Grundlagen ist die gesamte Anschlusskanalisation nach Fertigstellung wie folgt zu prüfen:

1. - Dichtheitsprobe vom öffentlichen Hauptkanal (Anschlusschacht) bis in das Hausinnere samt Schächte
2. - Farbkamerabefahrung wie 1.

## **G) ABNAHMEBEDINGUNGEN:**

### **1. FERTIGMELDUNG:**

Die Fertigstellung der gesamten Anschlusskanalisation (SW und RW) ist schriftlich zu melden. Der Fertigmeldung sind die folgenden Bestandsunterlagen beizulegen:

- a) Eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens über die Vorschreibungs- und ÖNORM-gemäße Ausführung mit Lageplan im Maßstab 1:500 und falls gefordert Längenschnitt 1:500/50 jeweils zweifach.  
Die Nachweise der Dichtheit durch ein zertifiziertes Unternehmen (gemäß ÖNORM EN 1610) für die Anschlusskanalisation und bei Bedarf der Schächte.  
Eine DVD mit Protokoll über die Farbkamerabefahrung durch ein zertifiziertes Unternehmen.
- b) Die Nachweise der ordnungsgemäßen Entsorgung aufgelassener Anlagenteile.

### **2. SCHLUSSABNAHME - INBETRIEBNAHME:**

Die Schlussabnahme erfolgt nach Gesamtfertigstellung aller Anlagenteile.

Vor der Schlussabnahme und Inbetriebnahme sind alle Anlagenteile zu säubern und zu reinigen. Rohrkanäle sind durch ein befugtes Unternehmen spülen zu lassen. Das Spülgut ist vor dem öffentlichen Kanal abzusaugen und gesetzeskonform zu entsorgen.

Die Inbetriebnahme darf erst nach schriftlicher Zustimmung erfolgen.